

11036009069902

Ausfuhrkennzeichen beantragen für eingeführte fabrikneue Fahrzeuge aus dem Ausland ohne Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II

Heruntergeladen am 20.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_324178/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	11036009069902
Leistungsbezeichnung I	Ausfuhrkennzeichen beantragen für eingeführte fabrikneue Fahrzeuge aus dem Ausland ohne Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II
Leistungsbezeichnung II	Ausfuhrkennzeichen beantragen für eingeführte fabrikneue Fahrzeuge aus dem Ausland ohne Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Ausfuhrkennzeichen, Zollkennzeichen, Exportkennzeichen, Neufahrzeug aus dem Ausland ohne Fahrzeugbrief, rot, rote nummer, international, export, überführung, überführen, ausfuhr, grenze, ausland
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) §§ 6, 14, 45 • Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) § 21 • Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Anlage zu § 1 • Kfz-Zulassungsvoraussetzungsgesetz (FzZulGebEinfG BE) § 1 • EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) § 13 • Umsatzsteuergesetz (UStG) § 18 • Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 (KraftStG 2002) § 1
Teaser	
Volltext	Um ein fabrikneues Fahrzeug handelt es sich, wenn das Fahrzeug noch nie innerhalb Deutschlands oder im Ausland zugelassen war. Wer sein Fahrzeug in das Ausland zum dortigen Verbleib überführt, benötigt ein Ausfuhrkennzeichen. Die Fahrzeuge sind vor der Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens bei der Zulassungsbehörde vorzuführen. Eine vorherige Außerbetriebsetzung (Abmeldung) ist nicht mehr erforderlich. Bei zugelassenen Fahrzeugen sind jedoch die bisherigen Kennzeichenschilder vorzulegen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (15 Tage bis 1 Jahr - in Abhängigkeit von Versicherungsvertrag und

Modul

Sachverhalt

Einzelfallentscheidung der Behörde) darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb genommen werden. Beachten Sie bitte, dass zusätzlich zu Verwaltungsgebühren weitere Kosten für die Kennzeichenschilder entstehen. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Antragstellern ohne Wohnsitz in Deutschland die Daten eines Empfangsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Berlin oder Wohnsitz in Deutschland und Aufenthaltsort in Berlin nachzuweisen und zu erfassen sind.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens (ausgefüllt)(unter "Formulare")
- gültiges Personaldokument
- ggf. formlose Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigtenes sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht
- COC-Bescheinigung oder Datenbestätigung des Herstellers für Fahrzeuge ohne EG-Typgenehmigung bzw. COC-Bescheinigung ist ein Vollgutachten gem. § 21 StVZO einer technischen Prüfstelle vorzulegen
- Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbebeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie, sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten (bei Firmen)
- Auszug aus dem Vereinsregister im Original oder beglaubigter Kopie, sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten (bei Vereinen)
- Versicherungsbestätigung für Ausfuhrkennzeichen
- Kaufvertrag bzw. Importbescheinigung
- Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs (unter "Formulare") (bei EU-Importen)
- Zollunbedenklichkeitsbescheinigung bei Einfuhr aus einem nicht beteiligten EU-Mitgliedstaat gem. § 6 Abs. 6 FZV
- SEPA-Lastschriftmandat oder Bescheinigung über die Entrichtung der Kfz-Steuer Ab 01.03.2014 kann ein SEPA-Lastschriftmandat für die Erhebung der Kfz-Steuer erteilt werden. Sofern Barzahlungen erwünscht sind, können diese nur noch beim Zollamt Marzahn erfolgen.
- Gutachten gem. § 13 EG-FGV wenn es sich nicht um ein typgenehmigtes Fahrzeug handelt

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • COC-Bescheinigung - Eintragung für Deutschland Bitte achten Sie darauf, dass in Ziffer 47 der COC-Bescheinigung eine Eintragung für Deutschland vorhanden ist (Schadstoffklasse / Emissionsschlüssel). • Vorführung des Fahrzeugsgemäß § 14 Abs. 8 FZV • Unterlagen im Original Bitte bringen Sie alle Unterlagen grundsätzlich im Original mit.
Kosten	Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung und beträgt im günstigsten Fall 36,70 EUR. Die Anfertigung der Kennzeichenschilder ist keine Dienstleistung der Kfz-Zulassungsbehörde Berlin. Über gesondert anfallende Kosten kann keine Auskunft gegeben werden.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen des Zolls zu Steuervergünstigungen / Steuerbefreiungen • Kontaktdaten Zollamt Marzahn • Allgemeine Hinweise zu Zulassungen auf Unternehmen und Vereinigungen • Termin vereinbaren bei der KFZ-Zulassungsbehörde (LABO)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens • Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs (bei EU-Importen) • Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung (nur wenn kein Wohnsitz im Inland vorhanden ist)

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Ausfuhrkennzeichen beantragen für eingeführte fabrikneue Fahrzeuge aus dem Ausland ohne Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II